



Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV B 5  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

E-Mail: Pillar2@bmf.bund.de

21. Juli 2023

**Referentenentwurf für ein Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz –  
MinBestRL-UmsG-E vom 10. Juli 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG-E zur Einführung eines Mindeststeuergesetzes (MinStG) in Deutschland vom 10. Juli 2023. Wir haben die folgenden Anmerkungen:

**1. Zu § 4 Absatz 8 Satz 1 und § 39 Absatz 2 Nr. 1 MinStG-E (Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zwischen Betriebsstätte und Stammhaus)**

§ 4 Absatz 8 Nr. 1 MinStG-E definiert, wann für Zwecke der Mindeststeuer eine Betriebsstätte vorliegen soll. Dies ist dann der Fall, wenn die „(...) dieser Betriebsstätte zuzuordnenden Einkünfte nach dem Steuerrecht dieses Steuerhoheitsgebietes und unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Abkommens besteuert werden.“

§ 39 Absatz 2 Nr. 1 MinStG-E regelt die Zuordnung von Gewinnen. Demnach wären bei einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8 Nummer 1 und 2 MinStG-E nur die Erträge und Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Betriebsstätte nach den Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach dem nationalen Recht des Belegenheitsstaates zuzuordnen sind. Bei dieser Regelung wird der Terminus „oder“ verwandt. Demnach kann die Gewinnermittlung sowohl nach einer im Abkommen vorgesehenen Methode erfolgen oder nach einer nationalen Methode.

**VORSCHLAG: Wir bitten die Definition der Betriebsstätte in § 4 Absatz 8 Nr. 1 und § 39 Absatz 2 Nr. 1 MinStG-E entsprechend zu vereinheitlichen.**

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
www.vab.de

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des  
Deutschen Bundestages, Register-  
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission, Re-  
gistrierungsnummer:  
95840804-38

## 2. Zu § 28 MinStG-E (Behandlung von Vergütungen auf besondere Instrumente bei Banken und Versicherungen)

§ 28 MinStG-E regelt, dass Zahlungen auf AT-1- und RT-1-Instrumente für Zwecke der Mindeststeuer von der Bemessungsgrundlage abzuziehen sind. Der Terminus „Zahlungen“ indiziert, dass es auf tatsächliche Zahlungen an die Anleihegläubiger ankommt. Dieses Vorgehen würde zu einer erheblichen Erhöhung der Komplexität führen, denn die betroffenen Unternehmen erstellen regelmäßig einen Betriebsvermögensvergleich. Daher sollte auf „Aufwendungen“ abgestellt werden.

**VORSCHLAG: In § 28 MinStG-E sollte der Begriff „Zahlungen“ durch den Begriff „Aufwendungen“ ersetzt werden.**

## 3. Zu § 35 MinStG-E (Steuerpflicht von Portfoliodividenden)

§ 35 MinStG-E räumt ein Wahlrecht ein, Portfoliodividenden voll zu versteuern. Im KStG existieren für Banken, Lebensversicherungen und Krankenversicherungen mit § 8b Absatz 7 und § 8b Absatz 8 KStG separate Vorschriften, die u. a. die Behandlung von Dividenden abweichend regeln. In der Praxis kann es vorkommen, dass z. B. eine Bank sowohl die Regelung nach § 8b Absatz 4 KStG als auch für einzelne Portfoliobeteiligungen die abweichende Regelung nach § 8b Absatz 7 KStG anwendet. Das Wahlrecht nach § 35 MinStG-E ist dagegen einheitlich für eine Geschäftseinheit auszuüben. Vor dem Hintergrund der Regelungen von § 8b Absatz 7 und § 8b Absatz 8 KStG sollte erwogen werden, Banken eine flexible Handhabung des Wahlrechts zu ermöglichen.

**VORSCHLAG: In § 35 MinStG-E sollte bei der Ausübung des Wahlrechts bei Banken berücksichtigt werden, dass Banken die Regelungen sowohl nach § 8b Absatz 7 als auch nach § 8b Absatz 8 KStG anwenden können.**

Vom Inclusive Framework wurde am 17. Juli 2023 weitere Administrative Guidance veröffentlicht. Diese sollte zur Vereinheitlichung mit den internationalen Vorgaben in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden. Dies betrifft insbesondere Folgendes:

- Anpassung des § 76 an den QDMTT Safe Harbour,
- Umsetzung des Transitional UTPR Safe Harbours, sowie
- die neu gefassten OECD-Regeln zur Währungsumrechnung.

## 4. Zu § 75 Absatz 1 Nr. 1 MinStG-E (Überprüfung der Anspruchsberechtigung)

§ 75 Absatz 1 Nr. 1 MinStG-E schließt die Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen der §§ 76, 77 und 80 bis 83 MinStG-E für ein Steuerhoheitsgebiet aus, in denen eine Mindeststeuer nach § 2 entstehen könnte, wenn der für das Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet berechnete effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Dies könnte so zu verstehen sein, dass stets der effektive Steuersatz für mögliche Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiete nach den vollumfänglichen Regelungen zu berechnen ist, um zu prüfen, ob ein Safe-Harbour angewendet werden kann. Dies würde das Ziel der Safe-Harbour-Regelungen konterkarieren, das gerade darin besteht, unnötige Berechnungen zu vermeiden.

Um mit der Intention der Safe-Harbour-Regelungen in Einklang zu stehen, sollte die Regelung in § 75 Absatz 1 Satz Nr. 1 MinStG-E dahingehend umformuliert werden, dass nicht zwingend eine umfassende Berechnung erforderlich ist (vgl. hierzu auch der Kommentar zu den OECD Model Rules Art. 8.2.2, Tz. 35).



**VORSCHLAG: Wir bitten in § 75 Absatz 1 Nr. 1 MinStG-E klarzustellen, dass eine umfassende Berechnung für Safe-Harbour-Regelungen nicht erforderlich ist.**

#### **5. Zu § 92 Absatz 5 MinStG-E (Bußgeldvorschriften)**

Wir begrüßen die Umsetzung des sogenannten „Penalty Relief“ in § 92 Absatz 5 MinStG-E. Dieser bezieht sich jedoch nur auf die nicht rechtzeitige, nicht richtige oder nicht vollständige Abgabe des Mindeststeuer-Berichts. Dies entspricht den Vorgaben des Inclusive Framework (vgl. Seite 29 „Safe Harbour and Penalty Relief“). Da in Deutschland jedoch neben der Abgabe des Mindeststeuer-Berichts noch eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung eingefügt werden soll (vgl. § 90 MinStG-E), muss sich der „Penalty Relief“ auch auf die Steuererklärung erstrecken. Denn andernfalls wären Bußgelder entgegen der Intention des „Penalty Relief“ nicht ausgeschlossen, wenn der mögliche Fehler sich auch auf die Steuererklärung auswirkt.

**VORSCHLAG: Der Penalty Relief nach § 92 Absatz 5 MinStG-E sollte nicht nur für den Mindeststeuer-Bericht, sondern auch für die Steuererklärung nach § 90 MinStG-E (Steuerklärungspflicht, Steuerentrichtungspflicht) gelten. Dies sollte entsprechend in der Abgabenordnung (AO) ergänzt werden.**

Abschließend verweisen wir erneut auf unsere Stellungnahme vom 21. April 2023 zum Diskussionsentwurf und die bislang noch nicht berücksichtigten Petiten, die darin enthalten sind.

Wir bedanken uns bereits im Voraus sehr für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb